

# Studienplan für das Bachelor-Studienprogramm Politik- und Verwaltungswissenschaft

vom 31. Oktober 2024 und vom 20. Februar 2025 (in Kraft am 1. August 2025)

*Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät und die Rechtswissenschaftliche Fakultät,*

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (Studienreglement WISO Fakultät [RSL WISO 24]) vom 22. August 2024,

*erlassen den folgenden Studienplan:*

## **I. Allgemeines**

GELTUNGSBEREICH	<b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Dieser Studienplan gilt für alle Studierenden, die an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät das Bachelor-Studienprogramm Politik- und Verwaltungswissenschaft studieren oder im Rahmen anderer Studienprogramme Leistungen aus Politik- und Verwaltungswissenschaft beziehen.
STUDIENPROGRAMME	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Das Departement für Sozialwissenschaften bietet in Zusammenarbeit mit dem Kompetenzzentrum für Public Management (KPM) folgendes Studienprogramm an: <ul style="list-style-type: none"><li>a Bachelor-Studienprogramm Politik- und Verwaltungswissenschaft (Major 120 ECTS-Punkte).</li></ul>
TITEL	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Folgender Titel kann erworben werden: <ul style="list-style-type: none"><li>a Bachelor of Arts in Political Science and Public Administration, Universität Bern (BA Pol PA).</li></ul>
ECTS-PUNKTE UND LERNZIELE	<b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die Anzahl ECTS-Punkte sowie die Lernziele für die einzelnen Veranstaltungen werden im Anhang oder im elektronischen Verzeichnis definiert.
LEISTUNGSKONTROLLEN	<b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Die Leitenden der Lehrveranstaltung geben Ziele, Inhalte, Art und Zeitpunkt der Leistungskontrolle vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.  <sup>2</sup> Voraussetzungen für die Teilnahme an Leistungskontrollen sind im Anhang oder im elektronischen Verzeichnis festgelegt.

BEWERTUNG

**Art. 6** <sup>1</sup> Für die Benotung gilt Artikel 38 RSL WISO 24.

WIEDERHOLUNG UND  
KOMPENSATION

**Art. 7** <sup>1</sup> Im Einführungsstudium können nicht bestandene Leistungskontrollen einmal wiederholt werden.

<sup>2</sup> Im Hauptstudium können nicht bestandene Leistungskontrollen aus frei wählbaren Lehrveranstaltungen und Wahlpflichtveranstaltungen einmal wiederholt werden. Nicht bestandene Leistungskontrollen aus Pflichtveranstaltungen können zweimal wiederholt werden. Dies gilt nicht für die Bachelorarbeit.

<sup>3</sup> Weiteres regelt Artikel 41 RSL WISO 24.

<sup>4</sup> Im Einführungsstudium können höchstens zwei ungenügende Leistungskontrollen angerechnet werden (Art. 49 Abs. 1 RSL WISO 24).

<sup>5</sup> Im Hauptstudium müssen alle Leistungskontrollen bestanden sein; es gibt keine Kompensationsmöglichkeit.

WAHL DER MINOR

**Art. 8** <sup>1</sup> Zum Major-Studienprogramm sind ein Minor-Studienprogramm oder mehrere Minor-Studienprogramme auf Bachelorstufe auszuwählen (insgesamt 60 ECTS-Punkte).

<sup>2</sup> Zum Major-Studienprogramm sind alle an der Universität Bern im entsprechenden Umfang angebotenen Minor-Studienprogramme zugelassen ausser:

- a die Minor-Studienprogramme in Sozialwissenschaften im Umfang von 60, 30 oder 15 ECTS-Punkten,
- b die Minor-Studienprogramme Öffentliches Recht im Umfang von 60 oder 15 ECTS-Punkten und
- c das Minor-Studienprogramm Staatsrecht und Staatstheorie im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

## **II. Bachelor-Studienprogramm Politik- und Verwaltungswissenschaft (Major 120 ECTS-Punkte)**

STUDIENZIELE

**Art. 9** <sup>1</sup> Die Absolventinnen und Absolventen des Studienprogramms können:

- erklären, wie politisch-administrative Institutionen funktionieren, wie politisch-administrative Entscheidungen getroffen werden und wie politisch-administrative Prozesse ablaufen.
- Zusammenhänge zwischen Politik, Recht und Management einschätzen, um politische wie organisatorische Ziele zu erreichen und Ressourcen effizient einzusetzen.
- ihre analytischen Fähigkeiten anwenden, um komplexe administrative Probleme zu verstehen, zu bewerten und zu vergleichen sowie um innovative Lösungsansätze zu entwickeln.

## STUDIENAUFBAU

**Art. 10** <sup>1</sup> Das Studienprogramm ist in das Einführungsstudium (1. und 2. Semester) und das Hauptstudium (3. bis 6. Semester) gegliedert.

<sup>2</sup> Das Einführungsstudium besteht aus den folgenden Pflichtleistungen im Umfang von 60 ECTS-Punkten gemäss Anhang 1:

- a Veranstaltungen der Sozialwissenschaften
- b Veranstaltungen der Verwaltungswissenschaft und der Rechtswissenschaft
- c Veranstaltungen der Wirtschaftswissenschaften
- d Propädeutische Lehrveranstaltungen
- e Proseminar

<sup>3</sup> Das Hauptstudium besteht aus den folgenden Pflicht- und Wahlpflichtleistungen im Umfang von 60 ECTS-Punkten gemäss Anhang 2:

a Pflichtleistungen:

- Methodische Veranstaltungen
- Fachveranstaltungen
- Bachelorarbeit

b Wahlpflichtleistungen:

- frei wählbare Veranstaltungen aus dem Angebot der WISO-Fakultät auf Bachelorstufe
- frei wählbare Veranstaltungen aus dem Angebot der RW-Fakultät auf Bachelorstufe mit eigenem Leistungsnachweis soweit nicht Bestandteil eines gewählten Minor-Studienprogramms

<sup>4</sup> Ein Modell für einen exemplarischen Studienablauf findet sich im Anhang 3.

## BACHELORARBEIT

**Art. 11** <sup>1</sup> Für die Bachelorarbeit gelten Artikel 32 bis 35 und Artikel 50 RSL WISO 24.

<sup>2</sup> Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 10 ECTS-Punkten.

<sup>3</sup> Die Bachelorarbeit umfasst ca. 25 A4-Seiten (ohne Tabellen und Literaturverzeichnis) oder 10 000 Wörter.

<sup>4</sup> Die Bachelorarbeit muss innerhalb von 6 Monaten seit der Anmeldung eingereicht werden. Eine Verlängerung ist gemäss Artikel 33 RSL WISO 24 möglich.

## BESTEHENSNORM EINFÜHRUNGSSTUDIUM

**Art. 12** <sup>1</sup> Das Einführungsstudium ist bestanden, wenn:

- a alle gemäss Artikel 10 Absatz 2 erforderlichen Leistungen, mit mindestens der Note 4.0 erbracht worden sind oder
- b höchstens zwei Leistungskontrollen mit einer ungenügenden Note beurteilt wurden und das nach ECTS-Punkten gewichtete Mittel der Noten der einzelnen Leistungskontrollen mindestens 4.25 beträgt.

BESTEHENSORM  
HAUPTSTUDIUM

**Art. 13** <sup>1</sup> Das Hauptstudium ist bestanden, wenn:

- a die Pflicht- und Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 10 Absatz 3 erbracht sind,
- b die Bachelorarbeit mindestens mit der Note 4.0 bewertet worden ist und
- c der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist.

NOTE

**Art. 14** <sup>1</sup> Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 53 Absatz 1 RSL WISO 24.

<sup>2</sup> Für die Bachelorabschlussnote gilt Artikel 53 Absatz 2 RSL WISO 24.

### **III. Rechtspflege**

BESCHWERDEVERFAHREN

**Art. 15** <sup>1</sup> Es gelten die Bestimmungen des RSL WISO 24.

### **IV. Schlussbestimmungen**

ÄNDERUNG DES  
STUDIENPLANS

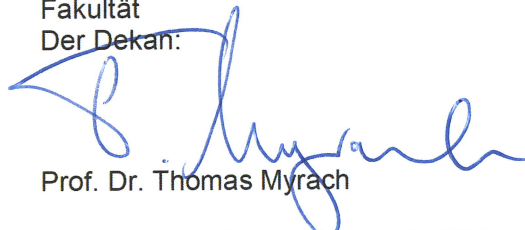
**Art. 16** <sup>1</sup> Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen.

INKRAFTTRETEN

**Art. 17** <sup>1</sup> Dieser Studienplan tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Bern, 31. Oktober 2024

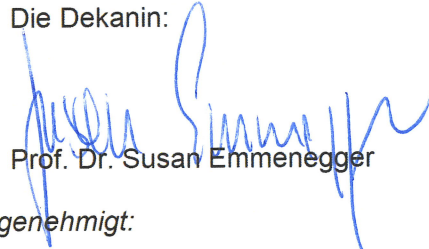
Im Namen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen  
Fakultät  
Der Dekan:



Prof. Dr. Thomas Myrach

Bern, 20. Februar 2025

Im Namen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
Die Dekanin:

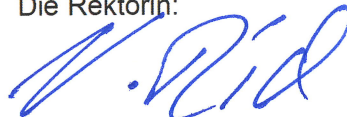


Prof. Dr. Susan Emmenegger

*Von der Universitätsleitung genehmigt:*

Bern, 14. Januar 2025

Die Rektorin:



Prof. Dr. Virginia Richter